

Allgemeine Geschäftsbedingungen des IBAR Baulabor

Autor/in: Crivelli Philip
Ausgabestelle: Departement Entwicklung im alpinen Raum
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.00
Ausgabedatum: 02.09.2024

Gestützt

auf das Management Handbuch des IBAR Baulabor der FHGR

I. Gültigkeit

Art. 1 *Gültigkeit*

¹ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Baulabor des Instituts für Bauen im alpinen Raum (IBAR) an der Fachhochschule Graubünden (FHGR). Im folgenden Text wird aus Gründen der Lesbarkeit die Formulierung Baulabor verwendet.

II. Geltungsbereich

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Abwicklung der folgenden Dienstleistungen des Baulabors:

- Beratung, Gutachten und Expertisen
- Laboruntersuchungen und -prüfungen

III. Kosten

Art. 3 *Preise*

¹ Die Dienstleistungen erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der gültigen Preisliste oder Offerten sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind. Alle Preise im Dienstleistungskatalog sind ohne MWSt.

Art. 4 *Verpackung und Porto*

¹ Verpackung und Porto des Berichtversandes werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 5 *Regiearbeit*

¹ Der Zeitaufwand für Situationsaufnahmen und Skizzen von Probenahmen und Messstellen wird mit dem Stundentarif des jeweiligen Mitarbeiters berechnet.

- Art. 6
Anfahrtskosten
- ¹ Anfahrtkosten, Spesen und Installationspauschalen werden zusätzlich zu den Prüfpreisen berechnet. Aussergewöhnliche Installationen werden nach Absprache mit dem Auftraggeber zusätzlich berechnet.
- Art. 7
Unvorhersehbares
- ¹ Unvorhersehbare und notwendige Unkosten werden zusätzlich berechnet. Der Zeitaufwand für nicht durch Baulabor verschuldete Wartezeiten, wird nach dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.
- Art. 8
Nacht- & Samstagsarbeit
- ¹ Bei Nacht- und Samstagsarbeiten werden zusätzlich zu den Prüfpreisen gemäss Preisliste, resp. gemäss Offerte - sofern eine Offerte vorliegt - das 0,5-fache der aufgewendeten Stunden gemäss dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.
- Art. 9
Sonntagsarbeit
- ¹ Bei Sonntagsarbeiten werden zusätzlich zu den Prüfpreisen gemäss Preisliste, resp. gemäss Offerte - sofern eine Offerte vorliegt - das 1,0-fache der aufgewendeten Stunden gemäss dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.

IV. Vertragsbedingungen

- Art. 10
Auftraggeber
- ¹ Als Auftraggeber gilt die Person, die das Auftragsschreiben unterzeichnet hat.
- Art. 11
Form
- ¹ Die Auftragsvergabe an das Baulabor hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- ² Bei Auftragserteilung per Telefon, E-Mail oder in mündlicher Form behält sich das Baulabor vor, den Auftrag erst dann zu beginnen, wenn eine unterzeichnete Auftragsbestätigung vorliegt.
- Art. 12
Auftragsprüfung
- ¹ Ein Auftrag wird überprüft, bevor er angenommen wird. Die Prüfung beinhaltet unter anderem: Name und Anschrift des Auftraggebers, technische und zeitliche Machbarkeit (einschliesslich Festlegung wichtiger Termine), Abmachungen über allenfalls zu erteilende Unteraufträge, Regelungen für den Umgang mit Proben des Auftraggebers, Vorgehen bei Auftragsänderungen, Details über Verteilung und Versand der Berichte.
- Art. 13
Termin
- ¹ Der Termin für die Fertigstellung eines Auftrags errechnet sich ab dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Proben.
- Art. 14
Auftrag extern
- ¹ Bei Arbeiten ausserhalb des Areals des Baulabor sorgt der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der MitarbeiterInnen.

Art. 15 <i>Probenahme extern</i>	¹ Ist das Baulabor nicht für die Festlegung des Ortes der Probenahme und/oder die Probenahme beauftragt worden, übernimmt sie keine Gewähr für deren Zweckmässigkeit und Qualität. ² Für Proben, für deren Probenahme und Herstellung das Baulabor nicht verantwortlich ist, beginnt die Haftung der mit der Entgegennahme der Proben.
Art. 16 <i>Verfahren</i>	¹ Verfahren, die vom Baulabor zur Erledigung eines Auftrags entwickelt werden, sind Eigentum des Baulabors. Bei der Entwicklung eines bestimmten Verfahrens im Kundenauftrag werden die Eigentumsrechte individuell geregelt (z.B. Copyright, Patentansprüche).
Art. 17 <i>Unterauftrag</i>	¹ Plant das Baulabor einen Unterauftragnehmer beizuziehen, wird der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich (Mail, Post) vor der Prüfung darüber informiert. Der Auftraggeber hat das Recht den Unterauftragnehmer abzulehnen. Der Unterauftragnehmer wird vom Baulabor über alle für ihn relevanten Punkte vom Auftrag informiert.
Art. 18 <i>Sprache</i>	¹ Wird nichts anderes vereinbart, werden die Berichte in der Sprache des Auftrags Schreibens abgefasst.
Art. 19 <i>Dringende Aufträge</i>	¹ Für besonders dringende Aufträge wird in Absprache mit dem Auftraggeber ein genereller Zuschlag von 20% verrechnet.
Art. 20 <i>Verschlüsselung</i>	¹ Ist der Auftraggeber nicht einverstanden, dass Informationen zum Auftrag mit unverschlüsselter E-Mail erfolgen, gibt er dies spätestens bei Auftragserteilung bekannt
Art. 21 <i>Zahlungsfrist</i>	¹ Zahlungen müssen bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung rein netto erfolgen. ² Das Baulabor behält sich vor, für Aufträge eine Anzahlung zu verlangen. In diesen Fällen wird mit der Ausführung des Auftrages erst nach Eingang der Anzahlung begonnen.
Art. 22 <i>Beanstandung</i>	¹ Der Auftraggeber kann die Leistungen beanstanden, wenn das Baulabor seine Erwartungen nicht erfüllt hat. Die Beanstandung muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichts mündlich oder schriftlich erfolgen. Ansprechpartner sind die Unterzeichner der Berichte. Beanstandungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen, können jederzeit an die Geschäftsleitung gerichtet werden.
Art. 23 <i>Umgang mit Beschwerden</i>	¹ Der im Qualitätshandbuch beschriebene Prozess zum Umgang mit Beschwerden steht dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung.
Art. 24 <i>Rechtsfall</i>	¹ Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschliesslich der Gerichtsstand Chur, Schweiz am Sitz des Baulabors zuständig. ² Anzuwenden ist schweizerisches Recht.

V. Datenschutz

Art. 25 *Allgemein*

¹ Das Baulabor verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten.

² Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass wir im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltene personenbezogene Daten des Vertragspartners, in dem nach dem einschlägigen Datenschutzgesetz zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.

³ Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft, Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.

VI. Haftungsausschuss

Art. 26 *Fahrlässigkeit*

¹ Das Baulabor haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals für Schäden am Eigentum des Auftraggebers.

Art. 27 *Lagerung*

¹ Für die Lagerung von Prüfkörpern auf der Baustelle bzw. am Herstellungsort übernimmt das Baulabor keine Haftung für deren allfällig unsachgemässe Behandlung und die daraus entstehenden Folgeschäden.

Art. 28 *Umfang*

¹ Die Haftung beschränkt sich maximal auf das geleistete Auftragsvolumen.

Art. 29 *Unterauftrag*

¹ Für Leistungen von Unterauftragnehmern, die vom Auftraggeber vorgegeben wurden, lehnt das Baulabor jegliche Haftung ab.

VII. Laborprüfberichte

Art. 30 *Form*

¹ Berichte werden in elektronischer oder gedruckter Form geliefert. Die gültige Fassung ist die unterschriebene Papierversion oder die digital unterzeichnete Fassung.

² Die Laborprüfberichte der akkreditierten Prüfungen entsprechen den Anforderungen der Norm EN/ISO/IEC 17025. Die Ergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf die untersuchten Proben.

³ Auf Kundenwunsch können Prüfberichte auch in vereinfachter Weise berichtet werden.

⁴ Mündlich und telefonisch erteilte Berichte haben keine rechtliche Gültigkeit

VIII. Vertraulichkeit

Art. 31 *Ausnahmeregelung*

¹ Aufträge und damit zusammenhängende Informationen werden vom Baulabor gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Das Baulabor kann jedoch Ergebnisse öffentlich verwenden oder an Dritte weitergeben (z.B. in Publikationen, in Kursen oder Seminaren). Der Auftraggeber wird nur erwähnt, wenn er schriftlich zustimmt. Ansonsten werden Ergebnisse so dargestellt, dass kein Rückschluss auf den Auftraggeber möglich ist. Der Auftraggeber kann aber auch diese Form der Veröffentlichung schriftlich ausschliessen.

Informationen über den Auftraggeber, die aus anderen Quellen als vom Auftraggeber stammen (z. B. Beschwerdeführer, Aufsichtsbehörden), werden zwischen dem Auftraggeber und dem Laboratorium vertraulich behandelt. Die Informationsquelle wird vom Laboratorium vertraulich behandelt werden. Diese Informationsquelle wird nicht ohne deren Zustimmung dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

IX. Auftragsabwicklung

- Art. 32
Information zu Prüfungen
- ¹ Auf Wunsch kann der Auftraggeber allgemeine Informationen zu den Prüfungen (z.B. Prinzip der Prüfung) sowie relevante Zwischenergebnisse erhalten. Der Auftraggeber kann relevante Kenngrößen für die akkreditierten und - sofern vorhanden - auch für die übrigen Verfahren beim Baulabor erfragen. Der Auftraggeber kann, nach vorheriger Absprache und wenn organisatorisch möglich, auf Verlangen im Rahmen eines Auftrags bei den durchzuführenden Prüfungen anwesend sein.
- Art. 33
Konformitätsaussagen
- ¹ Es werden grundsätzlich keine Konformitätsaussagen gemacht. Auf Wunsch können diese gemacht werden. Die Entscheidungsregel dazu ist ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit.
- Art. 34
Messunsicherheit
- ¹ Der Auftraggeber hat das Recht, die Messunsicherheit der Prüfergebnisse zu verlangen, sofern diese verfügbar sind.
- Art. 35
Einflussnahme
- ¹ Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, festgelegte Prüfverfahren während der Prüfungen und Untersuchungen zu verändern oder zu beeinflussen.

X. Haftung

- Art. 36
Schäden
- ¹ Für Schäden an Gegenständen, die Eigentum des Auftraggebers sind, haftet das Baulabor nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals des Baulabors
- Art. 37
Lagerung extern
- ¹ Erfolgt die Lagerung von Prüfkörpern auf der Baustelle bzw. am Herstellungsort, übernimmt das Baulabor keine Haftung für deren allfällig unsachgemässe Behandlung und die daraus entstehenden Folgeschäden.
- Art. 38
Sorgfaltspflicht
- ¹ Bei allfälligen Sorgfaltspflichtverletzungen ihres Personals haftet das Baulabor im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich auf das Auftragsvolumen
- Art. 39
Tätigkeiten Externer
- ¹ Für Tätigkeiten von Unterauftragnehmern, die vom Auftraggeber vorgegeben wurden, lehnt das Baulabor jegliche Haftung ab.

XI. Archivierung

Art. 40 Proben

¹ Nach Auftragsabschluss werden die Proben bei zerstörungsfreien Prüfungen über einen Zeitraum von zwei Monaten fachgerecht aufbewahrt. Bei nicht zerstörungsfreien Prüfungen werden die Proben nach Abschluss der Prüfungen entsorgt.

² Für die Prüfungen nicht verwendetes Probenmaterial wird zwei Monate nach Berichtsdatum entsorgt.

³ Wünscht der Auftraggeber eine längere Aufbewahrungsdauer, so muss dies im Auftrags schreiben vermerkt oder innerhalb von zwei Monate nach dem Berichtsdatum schriftlich mitgeteilt werden.

⁴ Für eine über sechs Monate dauernde Lagerung des Probenmaterials wird von Baulabor eine angemessene Gebühr erhoben, deren Höhe dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt wird. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Grösse, der Lagerfähigkeit und der Lagerungsart des Probenmaterials.

Art. 41 Dokumente

¹ Archivierung von Dokumenten: Sämtliche Dokumente, die Aufschluss über die Qualität unserer Dienstleistungen geben können werden über einen Zeitraum von 13 Jahren archiviert und können vom Auftraggeber eingesehen werden, soweit sie seinen Auftrag betreffen.

XII. Veröffentlichung von Berichten

Art. 42 Ausnahmeregelung

¹ Auftraggeber, die Berichte ganz oder teilweise veröffentlichen wollen (z.B. zu Werbezwecken oder in Vorträgen), haben dies bereits bei der Auftragserteilung bekannt zu geben. Die Veröffentlichung von Berichten in irgendeiner Form, den blossen Hinweis auf eine Prüfung in der das Baulabor eingeschlossen, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung des Baulabors gestattet. Veröffentlicht der Auftraggeber einen Bericht des Baulabors, so entbindet er das Baulabor für diesen Auftrag von der Einhaltung der Vertraulichkeit. Allfällige Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse bleiben aber weiterhin gewahrt. Wenn das Baulabor gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der betreffende Kunde, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden.

XIII. Folgen bei Verstössen

Art. 43 Ausnahmeregelung

¹ Bei Verstössen gegen die Geschäftsbedingungen behält sich das Baulabor weitere Massnahmen unter Einschluss einer Gegendarstellung zu Lasten des Auftraggebers sowie eines gerichtlichen Vorgehens vor.

XIV. Öffnungszeiten

Art. 44
Anlieferungszeiten

¹ Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7:30 bis 12:00 und 13:30 bis 17:00.
An offiziellen Feiertagen bleibt das Baulabor geschlossen.
Probenanlieferung ausserhalb der Öffnungszeiten ist nur auf
Vor Anmeldung möglich.

XV. Änderungen

Art. 45
Aktualität AGB

¹ Die aktuelle, gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
befindet sich unter www.baulabor.fhgr.ch/agb.

Art. 46
Preise

¹ Änderungen bei den Dienstleistungen und Preisen bleiben vorbehalten.